

NEUE REGELN FÜR PV-DACHANLAGEN ÜBER 300 KW

Die EEG-Novelle vom Dezember 2020¹⁾ hat in letzter Sekunde einige Überraschungen auch für große PV-Anlagen gebracht. Die separate Ausschreibung für PV-Dachanlagen war zwar bereits angekündigt, ein Kompromiss in letzter Sekunde hat nun aber eine „Teilnahmeoption“ für Anlagen über 300 bis 750 kW gebracht. Wer die Option wahrnimmt, darf keine Eigenversorgung aus der Anlage betreiben. Wer die Ausschreibung vermeidet, bekommt die Förderung nur noch für 50% des erzeugten Stroms.

Zur Beurteilung, welche Option günstiger ist, muss das Konzept der Stromverwertung für den Förderzeitraum von über 20 Jahren festgelegt werden, denn die Entscheidung ist nicht mehr revidierbar. Die EEG-Förderung wird damit noch starrer und die Projektgestaltung komplizierter.

Bei Volleinspeisung über 300 kW in die Ausschreibung?

Wer PV-Volleinspeiseanlagen auf Dächern - bzw. genaugenommen „in/an/auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden“ - mit installierten Leistungen wesentlich über 300 kW plant, kommt an der neuen Ausschreibung des „2. Segments“ nicht mehr vorbei.

Anlagen unter 400 kW

Lediglich bei geringfügiger Überschreitung der Schwelle von 300 kW hilft der alte Trick, zunächst die voll förderfähigen 300 kW in Betrieb zu nehmen und am nächsten Tag die restlichen Module bzw. Strings²⁾. Der Strom aus dem „später zugebauten“ Anlagenteil wird zwar ohne Zuschlag aus der Ausschreibung nur noch zur Hälfte gefördert, die andere Hälfte aber weiterhin vom Direktvermarkter - zum Marktpreis - vergütet. Da nach wie vor zu erwarten ist, dass der gesetzliche „anzulegende Wert“ den Zuschlagwert erfolgreicher Gebote im Ausschreibungsverfahren übersteigt, kann die höhere Förderung der 300 kW-Anlage den 50%-Nachteil beim Zubau meist wettmachen.

Nicht ausgeschlossen ist allerdings, für eine kleine Volleinspeiseanlage mit einem spekulativen Gebot für die gesamte Anlage nahe oder sogar über dem gesetzlichen anzulegenden Wert ins Rennen zu gehen, um über diese kalkulatorische Grenze zu kommen. Das maximal mögliche Gebot im ersten Ausschreibungsjahr sind 9 ct, und ein Erfolg selbst mit diesem Wert nicht ausgeschlossen, wenn das

Ausschreibungsvolumen von 150 MW nicht oder nur knapp ausgeschöpft würde. Klappt es mit dem hohen Gebot nicht, kann man eine kleine Anlage immer noch mit dem gesetzlichen anzulegenden Wert in Betrieb nehmen.

Anlagen ab 400 kW

Bei einem Gebot unter dem anzulegenden Wert ist es jedenfalls auch bei größeren Anlagen ratsam, vor der Inbetriebnahme der Ausschreibungsanlage eine Anlage bis 300 kW in Betrieb zu nehmen. Erst dann - mindestens einen Tag später - sollte die Anlage mit dem erworbenen Zuschlag als Zubau dazu kommen. Da - im zweiten Segment - Gebote ab 100 kW zulässig sind (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 EEG), wenn sie sich auf eine Anlage beziehen, die über 300 kW installierte Leistung vor Ort aufweist, ist das bereits für eine 400 kW-Anlage machbar (300 + 100), lohnt sich aber auch bei Abgabe eines 20 MW-Maximalgebots (§ 38 Abs. 2 EEG).

Die Anlagen können gleichwohl zusammen errichtet, ans Netz angeschlossen und über einen Zähler betrieben werden (§24 Abs. 3 EEG). Lediglich die EEG-Inbetriebnahmen (§ 3 Nr. 30 EEG) müssen sauber getrennt und dokumentiert werden.

Das Ausschreibungsverfahren

Ist die Entscheidung für die Teilnahme an der Ausschreibung gefallen, ist das Verfahren kein Hexenwerk: Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die Termine und Volumina mit weiteren allgemeinen Informationen und den Statistiken vergangener Ausschreibungen³⁾. Einige Wochen vor den jeweiligen Ausschreibungen sind auf der Website auch die Ausschreibungsbedingungen und zu verwendenden Formulare abrufbar.

Ein Gebot im zweiten Segment ist zulässig für Anlagen in/an/auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden. Anlagen auf baulichen Anlagen, wie alten Landebahnen, Deponien oder Minen (z.B. Baggerseen) gehören zum ersten Segment, in

„Gebäude“ ist jede selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlage, die von Menschen betreten werden kann und vorrangig dazu bestimmt ist, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

„bauliche Anlage“ ist jede baulich veränderte Fläche wie Park-, Lager- Sport- oder Flugplätze, Straßen, Minen, Baggerseen.

dem auch die Freiflächenanlagen antreten.

Das Gebot muss mindestens 100 kW umfassen und sich auf eine Anlage bzw. vor Ort installierte Leistung über 300 kW beziehen. Dieser vermeintliche Widerspruch löst sich nur auf, wenn man sich klar macht, dass auch Gebote für Teilanlagen möglich sind, zum Beispiel als Ergänzung zu einer bereits errichteten Anlage, genau wie oben beschrieben.

Das Gebot muss auch den Standort (das Grund- bzw. Flurstück) spezifizieren, und die Einwilligung des Eigentümers der betreffenden Fläche muss bereits vorliegen. Dies soll, ebenso wie die Sicherheitsleistung von 70 € pro kWp Gebotsmenge, Gebote „ins Blaue hinein“ verhindern. Es ist aber möglich, einen erworbenen Zuschlag einer Ersatzfläche zuzuordnen. Allerdings wird der bereits erworbene Zuschlagwert dann um 0,3 ct gesenkt. Gleiches gilt bei einer Verzögerung der Inbetriebnahme und Beantragung der Zahlungsberechtigung über den achten Kalendermonat nach Bekanntgabe des Zuschlags hinaus. Zuschlag und Sicherheit verfallen ganz, wenn die Anlage zwölf Monate nach Bekanntgabe des Zuschlags nicht in Betrieb genommen oder die Zahlungsberechtigung zwei weitere Monate später nicht beantragt worden ist.

Bei der Abgabe des Gebotes müssen die formalen Anforderungen genauestens beachtet werden.

In den Ausschreibungsunterlagen werden die formalen Anforderungen allerdings genau beschrieben. Wer also die richtigen Formulare verwendet (jeder Termin hat neue Formulare!) und sich genau an die Anweisungen hält, kann eigentlich wenig falsch machen. Passiert das doch, wird das Gebot allerdings zurückgewiesen. Die Sicherheit wird dann zurückerstattet, nicht aber die Verwaltungsgebühr von 586 € für die Teilnahme. Dass man sich die Gebühr für die Zahlungsberechtigung von 539 € damit spart, ist kein Trost.

Man kann es dann allerdings - bis zur Inbetriebnahme der Anlage - erneut versuchen.

Wird eine Anlage, die nur über die Ausschreibung förderfähig wäre, vor dem Zuschlag in Betrieb genommen, ist keine Förderung mehr möglich. Eine solche Anlage kann allenfalls noch in der Form der ungeforderten Direktvermarktung einspeisen, über die auch die als „Power-Purchase-Agreement“ oder „PPA“ titulierte langfristigen Stromlieferverträge mit Großabnehmern abgewickelt werden.

Power-Purchase-Agreemen (PPA) ... ist keine attraktive Alternative zur EEG-Förderung, sondern einfach ein langfristiger Stromliefervertrag mit einem Großkunden, bei dem der Strom in der Form der Direktvermarktung – mit oder ohne Förderung – in das Netz eingespeist und an diesen geliefert wird.

Eigenversorgung mit Überschusseinspeisung

Wer Eigenversorgungsanlagen über 300 kW plant, muss das Ausschreibungsverfahren meiden.

Die fragwürdige Regelung in § 27a EEG verbietet die EEG-Umlage-begünstigte Eigenversorgung aus der mit dem Zuschlag aus dem Ausschreibungsverfahren geförderten Anlage. Die Stromlieferung vor Ort bleibt aber zulässig.

Die Ungleichbehandlung von Eigenversorgung und Lieferung an einen Dritten vor Ort bei der EEG-Umlage ist schon so kaum nachvollziehbar. Wer Strom aus Erneuerbaren Energien (EE) erzeugt, der ohne Förderung vor Ort verbraucht wird, sollte generell nicht in den EEG-Fördertopf einzahlen müssen, schon gar nicht aber in der gleichen Höhe, wie der Betreiber eines nach Juli 2014 errichteten fossilen Eigenversorgungs-Kraftwerkes (bis August 2014 errichtete „Bestandsanlagen“ sind EEG-Umlage-frei). Artikel 19 der novellierten europäischen EE-Richtlinie regelt nun überdies, dass die Mitgliedsstaaten dafür zu sorgen haben, dass Eigenversorger „berechtigt sind, [ihren EE-Strom] ... zu verkaufen, ohne dass ... die eigenerzeugte Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, die an Ort und Stelle verbleibt, diskriminierenden oder unverhältnismäßigen Verfahren und ... Abgaben, Umlagen oder Gebühren unterworfen ist“. Zwar sind „nichtdiskriminierende und verhältnismäßige Umlagen, Abgaben und Gebühren“ in bestimmten Fällen erlaubt, aber wie die Ungleichbehandlung von Eigenversorgung und Stromlieferung vor Ort und die EEG-Umlage-Erhebung auf den Strom aus EE vor diesem EU-Recht noch zu rechtfertigen sein soll, steht in Frage.

Solange die fragwürdige Regelung nicht gekippt ist, braucht es aber pragmatische Konzepte, mit ihr umzugehen.

Praktische Optionen für Anlagen bis 750 kW

Der pragmatische Rat für den Standardfall der 750-kW-Eigenversorgungsanlage mit Überschusseinspeisung ist schnell gegeben: Nehmen Sie (wie bei der Volleinspeiseanlage) zunächst maximal 300 kW in Betrieb und am Folgetag den Rest (insgesamt maximal 750 kW).

Hierdurch sind und bleiben die ersten 300 kW voll förderfähig und die Regel, dass nur 50% der erzeugten Strommengen gefördert werden, wird wenigstens nur auf den Strom aus dem Anlagenteil von 300 bis 750 kW angewendet.

Leider steht im Gesetz nicht, ob mit 50% der erzeugten Strommenge die Erzeugung über den gesamten Förderzeitraum, ein Kalenderjahr oder je Viertelstunde gemeint ist. Die Tendenz bei der Auslegung geht aber zum Kalenderjahr. Für die Messung kann man jedenfalls auf § 24 Abs. 3 EEG zurückgreifen: Statt getrennter Messung der Anlagenteile ist eine Aufteilung der Strommengen nach Nennleistung zulässig. 450 kW sind 60% von 750 kW, also sind 60% des Anlagengesamtertrages von der 50% - Regel betroffen, mithin 30% des Ertrages der 750kW-Anlage nicht förderfähig.

Fraglich ist nun allenfalls, ob von diesen 30% des Anlagenertrages einfach die vor Ort verbrauchten Mengen abgezogen werden dürfen, oder ob hier das Prinzip der Zeitgleichheit zuschlägt. Das würde bedeuten, dass für jede Viertelstunde zu bestimmen wäre, ob die erzeugte Strommenge wirklich vor Ort verbraucht wurde. Für die gesamte Anlage ist das leicht, weil der Überschuss ins Netz eingespeist worden wäre. Bezieht man die Zeitgleichheit aber auf den betroffenen Anteil der Anlage, wird es komplizierter, aber messtechnisch ist auch das lösbar. Wünschenswert wäre es, wenn der Eigenverbrauch einfach abgezogen werden dürfte.

Praktische Optionen für Anlagen über 750 kW

Für Anlagen über 750 kW ist es schwieriger, allgemeinen Rat zu erteilen.

Zwar kann eine Dachanlage von zum Beispiel 1,4 MW in drei Segmente von 300, 450 und 650 kW unterteilt und sukzessive in Betrieb genommen werden, der 650 kW-Teil muss aber entweder ohne Förderung auskommen, oder in die Ausschreibung gehen und aus dem Eigenversorungskonzept ausscheiden. Wenn ein guter Teil des Stroms aus diesem Anlagenteil vor Ort verbraucht werden könnte, kann dieser Teil auch von einem Dritten betrieben und der Strom – dann jedoch voll umlagepflichtig – an den Betrieb vor Ort geliefert werden.

Nur dort, wo die EEG-Umlage-Vorteile der Eigenversorgung ohnehin keine Rolle spielen, ist dies in jedem Fall der beste Weg. Das gilt vor allem bei den wegen ihrer hohen Stromkosten in die „besondere Ausgleichsregelung“ fallenden und damit ohnehin nahezu EEG-Umlage-befreiten Unternehmen. Für diese kann der Weg in die Ausschreibung ohne Bedenken gegangen werden.

Ist der EEG-Umlage-Vorteil entscheidend, kann eine Dachanlage über 750 kW auch in mehreren Bauabschnitten à 750 kW errichtet werden, deren Inbetriebnahmen jeweils über den 12-Kalendermonats-Zeitraum des § 24 Abs. 1 EEG hinaus auseinanderliegen. Jeder neue Abschnitt zählt dann fördertech-nisch als neue Anlage. Konsequenterweise wird man dann auch diesen Teil aufteilen und erst 300 kW und dann den Rest in Betrieb nehmen. Der Aufschub ist allerdings frustrierend, kostspielig und wenig nützlich für die Energiewende. Errichtet man die weiteren Abschnitte gleich und verzichtet auf die Förderung, ist dies allerdings endgültig. Kommt es zum Beispiel zu einer Betriebsstilllegung und die zuvor hohe Eigenversorgungsquote sinkt massiv ab, bleibt nur die ungeforderte Direktvermarktung – oder eine Versetzung des betroffenen Anlagenteils auf ein Dach, auf dem keine andere Anlage innerhalb von 12 Kalendermonaten vor Inbetriebnahme der versetzten Anlage in Betrieb genommen wurde.

Dass bei Anlagen über 300 kW für die Eigenversorgung solche Spielchen nötig sind, ist natürlich ein Skandal, der nur deshalb wenig Lärm erzeugt, weil die Rentabilität für große Eigenversorgungsanlagen auch ohne Förderung erreichbar ist, solange der Verbrauch vor Ort hoch bleibt. Dass viele Anlagen mit zu niedrigen Eigenversorgungsquoten hierdurch nicht gebaut werden, ist schade. Wirklich schmerzhaft ist es, wenn das Betriebskonzept nicht mehr aufgeht, weil der Betrieb unter dem Dach geschlossen wird.

Eine Vereinfachung und Flexibilisierung des EEG wäre daher wünschenswert, und man könnte hierbei direkt mit den beschriebenen Regelungen anfangen.

Seminartipp:

PV-Dachanlagen über 300 kW – erste Erfahrungen mit Ausschreibungen und Alternativen
Webinar der DGS-Solarakademie am 14.07.2021, 09:00 – 13:00 Uhr
www.solarakademie-franken.de

Fußnoten

- 1) Siehe Rechtstipp SONNENENERGIE 4/20
- 2) Votum der Clearingstelle 2018/30
- 3) <https://bit.ly/2RIURYI>

ZUM AUTOR:

► Peter Nümann
Rechtsanwalt, NÜMANN + SIEBERT
www.nuemann-siebert.com
www.green-energy-law.com